

 Taunusstein	Der Magistrat	
Beratungs- und Beschlussvorlage	Vorlage-Nr.:	DRS. 12/390-03
	AZ:	1.2.01.56.7
	Datum:	14.07.2021
Federführender Fachbereich: Verfasser/in:	Fachbereich 1; Generationen und Soziales 1.2 Irene Lisac	
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein		

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat (Beschlussfassung)	30.08.2021	N
Ausschuss für Generationen, Kultur und Ehrenamt (Beschlussfassung)	07.09.2021	Ö
Ausschuss für Hauptangelegenheiten, Finanzen, Wirtschaft und Digitales (Beschlussfassung)	09.09.2021	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Beschlussfassung)	23.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der dieser Vorlage in der Anlage 1 beigefügte Entwurf zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein wird beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Die mit der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe Taunusstein e.V., Scheidertalstraße 27, 65232 Taunusstein, geschlossene Vereinbarung zur Abwicklung der Förderung wird geändert. Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 3.000 € angehoben.
3. Die finanziellen Mittel in Höhe von 162.000 € sind ab 2022 jährlich im Haushalt einzustellen. Die Tageselternvermittlung im MüZe muss jährlich eine Abrechnung der Fördermittel und der Verwaltungskostenpauschale erstellen. Daraus folgende Erhöhungen oder Reduzierungen der benötigten Mittel werden in zukünftigen Haushaltsanmeldungen, vorbehaltlich der Zustimmung zu den Haushaltsplanungen, berücksichtigt und angepasst.
4. Die Vorlage wird über den Ausschuss für Generationen, Kultur und Ehrenamt und den Ausschuss für Hauptangelegenheiten Finanzen, Wirtschaft und Digitales an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Sachverhalt

Die Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe Taunusstein unterstützt die Stadt Taunusstein bereits seit 2013 in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren über die Tageseltern. Sie selbst wird über die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein finanziell unterstützt.

Seit der letzten Änderung der Richtlinie im Jahr 2016 ergaben sich auf arbeitstechnischer Ebene und auf Wunsch der Tageselternvermittlung im MüZe Punkte in der Vereinbarung welche angepasst werden müssten. Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr erfüllen zu können, ist die Kindertagespflege eine Alternative zu dem in Taunusstein angebotenen Betreuungsplätzen in den verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder. In den letzten Jahren konnte ein Anstieg der Tagespflegepersonen und somit auch einen Anstieg der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beobachtet werden. Die Betreuung erfolgt in einem familiären Umfeld in Kleingruppen von bis zu 5 Kindern je Tageseltern.

Die Förderung besteht in einem pauschalen Stundensatz von 1,50 € je Betreuungsstunde,

maximal für 50 Betreuungsstunden in der Woche je Kind. Somit kann eine Tagespflegeperson maximal ein Zuschuss in Höhe von 300 € pro Monat und Kind erhalten. Diese wird lediglich für Kinder gezahlt, die ihren ersten Wohnsitz i.S.d. Melderechtes in Taunusstein angemeldet haben. Ein Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren mit gleicher Betreuungsstundenzahl in einer Einrichtung eines externen Trägers kostet die Stadt Taunusstein vergleichsweise aktuell monatlich 595 €.

Der bisher zur Hälfte von der Stadt übernommene Mitgliedsbeitrag der Tagespflegepersonen bei der Tageselternvermittlung im MüZe soll zukünftig wegfallen. In den letzten Jahren wurde dieser, nach Informationen der Tageselternvermittlung im MüZe, nur ca. von einem Drittel der Tageseltern in Anspruch genommen. Die Tageseltern können den Mitgliedsbeitrag auch steuerlich absetzen, müssen aber eventuelle Förderungen verrechnen. Auch stellt es einen relativ hohen Verwaltungsaufwand für die Tageselternvermittlung im MüZe dar. Im Jahr 2020 wurde lediglich ein städtischer Zuschuss in Höhe von insgesamt 207 € ausgezahlt. Bei 23 Tagespflegepersonen hätte jedoch insgesamt ein Zuschuss in Höhe von ca. 830 € in Anspruch genommen werden können (72,00 € Mitgliedsbeitrag/ Jahr).

Die Förderung wird in Kooperation mit der Tageselternvermittlung im MüZe ausgezahlt. Diese erhält aktuell eine Verwaltungspauschale in Höhe von 2.000€. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 3 Jahren bewährt.

Die Anzahl der Tagespflegepersonen, die die städtische Förderung in Anspruch nehmen, hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt. Somit ist auch der Verwaltungsaufwand gestiegen. Auch sind die Lohnkosten pro Stunde im Allgemeinen gestiegen. Somit wird die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf 3.000€ pro Jahr befürwortet.

2013 erhielten 5 Tageseltern eine Förderung von insgesamt 5.432,62 €. Im Jahr 2020 waren es 23 Tageseltern mit einer Gesamtförderung von 92.260,21 €. Die Betreuungsstunden sind seit 2013 bis heute ebenfalls gestiegen. Der Ausblick auf das Jahr 2022 zeigt einen weiteren Anstieg auf 25 Tagespflegepersonen. Bis Ende Mai 2021 wurde bereits eine Fördersumme von ca. 49.000€ ausgezahlt.

Die Richtlinie ermöglicht der Stadt kostengünstig Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren anzubieten und unterstützt somit die Realisierung des Rechtsanspruches für jedes Kind. Der hessische Rechnungshof hat ebenfalls in seiner 216. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“, den Ausbau der Kindertagespflege als kostengünstige Bereitstellung des U-3 Betreuungsangebotes, empfohlen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Angebot aufrecht zu erhalten und den Änderungen in der Richtlinie zuzustimmen. Änderungen sind in der Anlage 2 - Synopse zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein, gegenüber der Richtlinie vom 01.08.2016 - farblich gekennzeichnet.

Eine Vereinbarung wird mit der Tageselternvermittlung im MüZe, welche die Eckpunkte der Richtlinie beinhaltet, geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Da sich die Anzahl der Tagespflegepersonen weiter erhöhen wird, ist für 2022 ein Förderbedarf in Höhe von 162.000 € geplant.

Anlage/n

3	Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege 2021 Entwurf
---	---

4	Synopsis Richtlinie- alte und neue Fassung Stand 14.07.2021
---	---



ENTWURF

Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein dient:

- dazu, eine qualitativ gute Betreuung vorzuhalten,
- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII),
- der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien,
- der finanziellen Unterstützung der Tagespflegepersonen.

2. Förderrahmen

2.1. Finanzielle Leistungen

2.1.1. Die Stadt Taunusstein fördert Tagespflegepersonen mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 €. Maximal wird ein Betreuungsumfang von 50 Stunden je Kind, je Woche bezuschusst.

2.2. Personelle Leistungen

2.2.1. Tagespflegepersonen werden durch den Magistrat der Stadt Taunusstein und der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.

2.2.2. Die Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen der Tageselternvermittlung im MüZe sind u.a.:

- Qualifizierte Beratung und Fortbildung,
- Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Tagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch,
- Vorbereitende und begleitende Hausbesuche,
- Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse,
- Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen,

- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegepersonen und der Tageselternvermittlung im MüZe sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.
- 3.2. Gefördert werden nur Kindertagespflegepersonen, die Mitglied in der Tageselternvermittlung sind, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben, Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Taunusstein aufnehmen und die bereitgestellten Fortbildungsangebote mit mindestens 20 Stunden pro Jahr wahrnehmen. Fortbildungen in Erste-Hilfe zählen nicht zur Qualifizierung für die Kindertagespflege und werden nicht anerkannt.
- 3.3. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie einen Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes, bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der Tageselternvermittlung im MüZe vorzulegen.
- 3.4. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt die Richtlinie vom 01.08.2016 außer Kraft.

Taunusstein, den _____

Für den Magistrat der Stadt Taunusstein

Sandro Zehner
Bürgermeister

Peter Lachmuth
Erster Stadtrat

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung bis 31.12.2021 und der neuen Fassung ab 01.01.2022

Anlage 2 zu RS 12/390-03

Aktuelle Fassung ab 01.08.2016 der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein	Entwurf der Neufassung ab 01.01.2022 der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein	Bemerkungen der Verwaltung
<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.</p> <p>Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.</p> <p>Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.</p>	<p>Keine Veränderungen</p>
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dazu, eine qualitativ gute Betreuung vorzuhalten, • der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII, • der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII), 	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dazu, eine qualitativ gute Betreuung vorzuhalten, • der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII, • der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII), 	<p>Keine Veränderungen</p>

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung bis 31.12.2021 und der neuen Fassung ab 01.01.2022

Anlage 2 zu RS 12/390-03

<ul style="list-style-type: none"> • der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien, • der finanziellen Unterstützung der Tagespflegepersonen. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien, • der finanziellen Unterstützung der Tagespflegepersonen. 	
<p>2. Förderrahmen</p> <p>2.1. Finanzielle Leistungen</p> <p>2.1.1. Die Stadt Taunusstein fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur anteiligen Erstattung des Mitgliedsbeitrages der Initiative Elternservice Taunusstein. Die maximale Förderhöhe beträgt 36,00 Euro pro Jahr.</p> <p>2.1.2. mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 €. Maximal wird ein Betreuungsumfang von 50 Stunden je Kind, je Woche bezuschusst.</p> <p>2.2. Personelle Leistungen</p> <p>2.2.1. Tagespflegepersonen werden durch den Magistrat der Stadt Taunusstein, und der Initiative Elternservice Taunusstein unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.</p>	<p>2. Förderrahmen</p> <p>2.1. Finanzielle Leistungen</p> <p>Wird gestrichen</p> <p>2.1.1. Die Stadt Taunusstein fördert Tagespflegepersonen mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 €. Maximal wird ein Betreuungsumfang von 50 Stunden je Kind, je Woche bezuschusst.</p> <p>2.2. Personelle Leistungen</p> <p>2.2.1. Tagespflegepersonen werden durch den Magistrat der Stadt Taunusstein und der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. unterstützt. Ziel ist es, die fachliche</p>	<p>Der Zuschuss wird von ca. 1/3 der Tageseltern in Anspruch genommen.</p>

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung bis 31.12.2021 und der neuen Fassung ab 01.01.2022

Anlage 2 zu RS 12/390-03

<p>2.2.2. Die Initiative Elternservice Taunusstein ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen der Initiative Elternservice Taunusstein sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte Beratung und Fortbildung, • Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Tagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch, • Vorbereitende und begleitende Hausbesuche, • Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse, • Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen, • Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern. 	<p>Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.</p> <p>2.2.2. Die Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen der Tagesvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte Beratung und Fortbildung, • Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Tagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch, • Vorbereitende und begleitende Hausbesuche, • Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse, • Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen, • Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern. 	
<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegepersonen und der Initiative Elternservice Taunusstein sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.</p>	<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegepersonen und der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.</p>	<p>Anpassung Name INES</p>

**Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung bis 31.12.2021 und der neuen Fassung ab 01.01.2022**

Anlage 2 zu RS 12/390-03

<p>3.2. Gefördert werden nur Kindertagespflegepersonen, die Mitglied in der Initiative Elternservice Taunusstein sind, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben, Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Taunusstein aufnehmen und die bereitgestellten Fortbildungsangebote regelmäßig wahrnehmen (mindestens 20 Stunden pro Jahr).</p> <p>3.3. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie einen Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes, bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der Elterninitiative INES vorzulegen.</p> <p>3.4. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>3.2. Gefördert werden nur Kindertagespflegepersonen, die Mitglied in der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. sind, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben, Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Taunusstein aufnehmen und die bereitgestellten Fortbildungsangebote mit mindestens 20 Stunden pro Jahr wahrnehmen. Fortbildungen in Erste-Hilfe zählen nicht zur Qualifizierung für die Kindertagespflege und werden nicht anerkannt.</p> <p>3.3. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie einen Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes, bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der Tageselternvermittlung im Familienzentrum MüZe e.V. vorzulegen.</p> <p>3.4. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht</p>	<p>Umformulierung, da Missverständnisse aufkamen.</p> <p>Qualifizierungen nach dem DJI-Curriculum umfassen die pädagogische Arbeit nach dem Bildungsauftrag. Hierzu fallen nicht Fortbildungen zur Erste-Hilfe.</p> <p>Anpassung Name INES</p>
<p>4. Inkrafttreten der Richtlinie</p>	<p>4. Inkrafttreten der Richtlinie</p>	

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung bis 31.12.2021 und der neuen Fassung ab 01.01.2022

Anlage 2 zu RS 12/390-03

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.	Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt die Richtlinie vom 01.08.2016 außer Kraft.	
---	--	--